

DAS KÄRNTNER NATURSCHUTZRECHT

VII. ABSCHNITT: SCHUTZ VON NATURHÖHLEN

Artikel IX der Bundesverfassungsgesetznovelle 1974, BGBl. Nr 444, setzte mit Wirkung vom 1. Jänner 1975 die Verfassungsbestimmungen des Art I des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928, außer Kraft. Dadurch fielen die Angelegenheiten des Höhlenschutzes wieder in den Zuständigkeitsbereich der Länder gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG zurück, soweit es sich hierbei nicht um Angelegenheiten des Denkmalschutzes im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z. 13 B-VG handelt. Aufgrund der Übergangsbestimmungen des Art. IX der B-VG-Novelle 1974 gilt das Naturhöhlengesetz des Bundes aus dem Jahre 1928 jedoch vorläufig - mit Ausnahme von Niederösterreich, wo bereits ein eigenständiges Naturhöhlengesetz erlassen wurde (Niederösterreichisches Landesgesetzblatt Nr. 5510-0) und nunmehr Salzburg - als landesgesetzliche Regelung in jedem Bundesland weiter.

Diese Vorschrift wird nun durch den vorliegenden Abschnitt VII des Naturschutzgesetzes ersetzt und den heutigen Bedürfnissen entsprechend adaptiert. Insbesondere ist im Rahmen der Neuregelung der immer stärker werdende unkontrollierte Höhlentourismus mit seinen Folgeerscheinungen in Betracht zu ziehen, sowie das vermehrte Interesse an der wissenschaftlichen Erforschung der bestehenden Naturhöhlen. Zur Bedeutung und Notwendigkeit des Höhlenschutzes wäre zu bemerken, daß diese immer wieder auch als "Archive der Vorzeit" bezeichnet werden, weil dort durch das Fehlen äußerer Einflüsse Ablagerungen durch Jahrtausende unverändert erhalten geblieben sind und sie somit Fundgruben der wissenschaftlichen Forschung darstellen.

In Kärnten sind derzeit sieben Höhlen aufgrund der bisherigen Schutzbestimmungen zu besonders geschützten Höhlen erklärt worden.

Es sind dies:

1. Buchenloch (Helenengrotte) bei Warmbad Villach, Bescheid des Bundesdenkmalamtes (BDA) vom 20. Nov. 1968
2. Eggerloch bei Warmbad Villach, Bescheid des BDA vom 20. Dez. 1948
3. Griffner Tropfsteinhöhle im Schloßberg Griffen, Bescheid des BDA vom 13. März 1957
4. Nixlucke beim Klippitztörl auf der Saualpe, Bescheid des BDA vom 4. Juli 1963
5. Villacher Naturschächte südwestlich von Möltschach, Bescheid des BDA vom 5. Mai 1965
6. Obir-Tropfsteinhöhle ("Kleine Grotte" und "Lange Grotte") bei der Unterschäffleralpe im Hochobir, Bescheid des BDA vom 13. März 1965
7. Steiner Lehmhöhle, unweit des Seebergsattels bei Bad Vellach Bescheid des BDA vom 9. Dez 1965

Daneben gibt es weitere 350 Naturhöhlen in Kärnten, die katastermäßig erfaßt sind.

§33 NATURHÖHLEN

Unterirdische Hohlformen, die durch Naturvorgänge gebildet wurden, ganz oder überwiegend vom anstehenden Gestein umschlossen sind und für Menschen zugänglich gemacht werden können (Naturhöhlen), sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Abschnittes geschützt.

Mit dieser Regelung soll eine Begriffsbestimmung dessen, was als Naturhöhle im Sinne des vorliegenden Abschnittes zu verstehen ist, vorgenommen werden. Bei Naturhöhlen muß es sich, um den Schutzbestimmungen dieses Abschnittes zu unterliegen, um unterirdische Höhlenformen handeln, die zumindest so groß sind, daß sie grundsätzlich für den Menschen zugänglich (beschließbar!) sind. Wenn dies nur deshalb konkret nicht möglich ist, weil der Zugang versperrt oder zu schmal ist, oder weil die Höhle mit irgendeinem Material

"verfüllt" ist, hindert dies nicht die grundsätzliche Zugänglichkeit - die vielleicht temporär eingeschränkt oder unmöglich ist. Ausgeschlossen sollen durch die gegenständliche Regelung nur sogenannte Kleinsthöhlen werden, die so klein sind, das sich dort ein Mensch, auch wenn sie leer wären, nicht aufhalten könnte. Höhlen, die durch von Menschenhand gesetzte Maßnahmen wie etwa den Abbau von Mineralien oder sonstigen Bodenschätzen entstanden sind, werden vom gegenständlichen Abschnitt ebenfalls nicht erfaßt, da es sich nicht um "durch Naturvorgänge gebildete" Hohlformen handelt. Die Determinierung, wonach die Höhle ganz oder überwiegend vom anstehenden Gestein umschlossen sein muß, soll sicherstellen, daß auch sogenannte "Halbhöhlen" unter die vorliegenden Schutzbestimmungen fallen.

§34 ALLGEMEINE SCHUTZBESTIMMUNGEN

(1) Jede Maßnahme, die zur Beeinträchtigung oder Zerstörung einer Naturhöhle führt, bedarf unbeschadet strengerer Vorschriften auf Grund des §36, vor ihrer Ausführung der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Einer Bewilligung im Sinne des Absatz 1 bedarf auch jede Beeinträchtigung der mit einer Naturhöhle in Zusammenhang stehenden Erscheinungen (Eingänge, Karstgebilde und ähnliches), sowie jede Beeinträchtigung oder Beseitigung des Inhaltes von Naturhöhlen

(3) Jeder, der Naturhöhlen oder Teile von solchen entdeckt, hat dies der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Durch die vorliegende Regelung soll ein Grundschutz für Naturhöhlen sichergestellt werden, in dem jede Beeinträchtigung oder Zerstörung der Höhle selber und der damit im Zusammenhang stehenden Erscheinungen (Eingänge, Karstgebilde und Ähnliches) sowie eine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Höhleninhalts einer Bewilligung durch die

Bezirksverwaltungsbehörde bedarf. Soweit es sich beim Höhleninhalt um von Menschenhand geschaffene Gegenstände handelt, sind diese von den vorliegenden Bestimmungen deshalb auszunehmen, weil derartige Gegenstände dem Denkmalschutz unterworfen sind, der aber in Gesetzgebung und Vollziehung eine Bundesangelegenheit ist.

Wichtig für die Weiterführung der wissenschaftlichen Erforschung des Höhlenbestandes im Lande ist die in der gegenständlichen Bestimmung verankerte Meldepflicht für bisher unbekannte Höhlen und Höhlensysteme, die prophylaktisch die Zerstörung von bedeutenden Höhlensystemen verhindern soll.

§35 AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN

(1) Eine Bewilligung für Maßnahmen nach §34 darf nur erteilt werden, wenn

- a) das mit der beantragten Maßnahme verfolgte Ziel auf andere, technisch mögliche oder wirtschaftlich vertretbare Weise, welche eine geringere Beeinträchtigung der Naturhöhle zur Folge hätte, nicht oder nur mit unzumutbaren Erschwernissen erreicht werden kann, und
- b) das öffentliche Interesse an der beantragten Maßnahme unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist, als jenes an der unbeeinträchtigten Erhaltung der Naturhöhle.

(2) Bei der Erteilung von Bewilligungen im Sinne des Abs.1 gilt §9 Abs.8 sinngemäß.

(3) Werden Naturhöhlen im Zuge von Baumaßnahmen entdeckt, gilt eine Bewilligung nach Abs.1 als erteilt, wenn die Bezirksverwaltungsbehörde nicht binnen zwei Wochen nach Einlangen des Antrags entscheidet.

Mit der gegenständlichen Regelung wird sichergestellt, daß seitens der Bezirksverwaltungsbehörde die Erhaltungswürdigkeit von Naturhöhlen einer Beurteilung unterzogen werden kann, bevor diese zerstört oder weitgehend entwertet werden.

In Anlehnung an die Bestimmungen in anderen Abschnitten wird auch hier der Behörde die Interessensabwägung aufgetragen, die ihr allenfalls auch die Möglichkeit eröffnet, Teile einer Höhle oder den Inhalt einer Höhle, soweit diese von wissenschaftlicher oder sonstiger Bedeutung sind, vor einer Zerstörung oder allfälligen Beseitigung zu retten. Da es nicht so sein soll, daß im Zuge von Baumaßnahmen entdeckte Naturhöhlen vor allem deshalb auch unter Inkaufnahme eines Rechtsbruches nicht den Behörden gemeldet werden, weil dies eine unzumutbare Verzögerung der Weiterführung der Baulichkeit nach sich ziehen könnte, wurde in Abs.3 für solche Fälle den Behörden die rascheste Entscheidungspflicht aufgetragen.

§36 BESONDERER HÖHLENSCHUTZ

(1) Naturhöhlen oder Teile von solchen, die wegen ihres besonderen Gepräges, ihrer wissenschaftlichen oder kulturellen Bedeutung, ihrer Seltenheit, ihres Inhaltes oder aus ökologischen Gründen erhaltungswürdig sind, können durch Verordnung der Landesregierung zu besonders geschützten Naturhöhlen erklärt werden. §27 Abs.3 gilt sinngemäß.

(2) Soweit oberirdische Erscheinungen (Karsterscheinungen, Höhleneingänge) oder Naturgebilde im Innern einer Naturhöhle für deren Erhaltung mitbestimmende Bedeutung haben, können diese in den Naturhöhlenschutz einbezogen werden.

Naturhöhlen wurden in der Vergangenheit immer wieder als Sonderformen von Naturdenkmälern angesehen. Ohne die grundsätzliche Berechtigung dieser Qualifikation in Frage stellen zu wollen, soll mit der vorliegenden Regelung doch - zumindest was die Rechtsform zum Schutze solcher Höhlen anbelangt - vom Bescheid für Naturdenkmäler abgerückt und die Verordnungsform gewählt werden. Hiefür sprechen die durchaus möglichen größeren Ausdehnungen von Naturhöhlen und die in Abs.2 vorgesehene Miteinbeziehung oberirdischer Erschei-

nungen (Karsterscheinungen, Höhleneingänge und ähnliches), die die Heranziehung der Rechtsform der Verordnung besser geeignet erscheinen lassen. Damit werden die Naturhöhlen aber auch eher in die Kategorie der geschützten Gebiete eingereiht.

§37 SCHUTZBESTIMMUNGEN

(1) In einer Verordnung nach §36 kann, insoweit es zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlich ist, jeder menschliche Eingriff in eine Naturhöhle und auch deren Betreten verboten werden.

(2) Ausnahmen von dem Verbot nach Abs.1 kann die Landesregierung in den Schutzbestimmungen vorsehen oder im Einzelfall bewilligen, wenn es

- a) zur Sicherung des Bestandes der Höhle beiträgt
- b) der wissenschaftlichen Erforschung dient oder
- c) zur Erkundung der Erschließungswürdigkeit als Schauhöhle vertretbar ist.

Auch hinsichtlich der Schutzbestimmungen erfolgte eher eine Anlehnung an die besonders geschützten Gebiete als an die Naturdenkmale. Es können nämlich in einer besonders geschützten Naturhöhle sämtliche menschlichen Eingriffe untersagt werden, die, um die besondere Schutzwürdigkeit der Höhle zu sichern, unterbunden werden müssen.

§38 HÖHLENINHALT

(1) Das Aufsammeln des Inhaltes von Naturhöhlen und das Graben nach Einschlüssen in Naturhöhlen ist, unbeschadet strengerer Bestimmungen nach §37, nur mit Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde zulässig. Gegenstände, die dem Denkmalschutz unterliegen, bleiben davon unberührt.

(2) Eine Genehmigung nach Abs.1 darf nur erteilt werden, wenn

- a) der Inhalt der Naturhöhle oder der Einschluß ohne besondere wissenschaftliche Bedeutung ist oder
- b) das Aufsammeln oder Graben zu wissenschaftlichen Zwecken erfolgt und das Interesse an der Bergung des Inhaltes unter dem Gesichtspunkt des Gemeinwohles höher zu bewerten ist als das Interesse an der unberührten Erhaltung der Naturhöhle.

(3) Die Bestimmungen des §§43 und 44 gelten für den Inhalt von Naturhöhlen mit besonderer wissenschaftlicher Bedeutung sinngemäß.

Wie bereits erwähnt, gelten Naturhöhlen auch als sogenannte "Archive der Vorzeit", weil dort Gegenstände durch Jahrtausende von der Außenwelt unbeeinflusst überdauern können. Dies ist der Grund für die besondere Behandlung des Höhleninhaltes. Daß es sich hierbei nicht um Gegenstände handeln kann, die von Menschenhand geschaffen wurden, ergibt sich allein schon daraus, daß für derartige allfällige dem Denkmalschutz unterliegenden Gegenstände den Ländern die Regelungskompetenz fehlen würde.

Die Meldepflicht über besondere Funde in Höhlen und die Bestimmungen über die Veräußerung solcher Funde sind mit jenen für Mineralien und Fossilien akkordiert.

§39 SCHAUHÖHLEN

- (1) Naturhöhlen oder Teile von solchen dürfen nur mit Bewilligung der Landesregierung als Schauhöhlen ausgestaltet und der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.
- (2) Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung nach Abs.1 sind die erforderlichen Pläne, ein entsprechendes Betriebskonzept und die Zustimmung des Grundeigentümers anzuschließen.
- (3) Eine Bewilligung nach Abs.1 darf nur erteilt werden, wenn
 - a) ein öffentliches Interesse daran besteht, eine Natur-

höhle für Zwecke der Volksbildung oder des Tourismus der Öffentlichkeit zugänglich zu machen

- b) sichergestellt ist, daß durch die Erklärung zur Schauhöhle keine nachhaltige Beeinträchtigung des erhaltungswürdigen Charakters der Naturhöhle eintreten wird und
- c) die Naturhöhle die für die Errichtung als Schauhöhle erforderlichen Voraussetzungen (Begehbarkeit, Belüftung) aufweist oder diese ohne nachhaltige Beeinträchtigung ihres erhaltungswürdigen Charakters herstellbar sind.

(4) In Bescheiden nach Abs 1 sind diejenigen Vorkehrungen aufzutragen, die zum Schutze der Höhle oder zum Schutze der Besucher einer Höhle erforderlich sind.

(5) Der Betreiber einer Schauhöhle hat den Besuch durch eine Betriebsordnung zu regeln, durch die insbesondere die Einhaltung der nach Abs. 4 aufzutragenden Schutzvorkehrungen zu sichern ist.

(6) Der Betrieb einer Schauhöhle darf erst aufgenommen werden, nachdem die Landesregierung die Betriebsordnung genehmigt hat; ebenso bedarf jede Änderung der Betriebsordnung der vorherigen Genehmigung durch die Landesregierung.

Die Ausgestaltung von Höhlen zu Schauhöhlen bedingt in der Regel sowohl Veränderungen im Höhlenbereich selber, sie kann aber auch abträgliche Auswirkungen für Höhlen und Höhleninhalte haben. Aus diesem Grund wird die Einrichtung von Schauhöhlen einer behördlichen Bewilligungspflicht unterworfen, bei der neben den oben genannten Umständen auch noch auf die Sicherheit von Besuchern Bedacht zu nehmen ist.

Wesentliche Bedeutung hiebei kommt der Betriebsordnung einer Schauhöhle zu, in der allenfalls auch festzulegen ist, daß eine Schauhöhle nur unter der verantwortlichen Leitung eines Höhlenführers besucht werden darf.

§40 HÖHLENFÜHRER

- (1) Zur Führung von Personen in Naturhöhlen sind nur behördlich anerkannte Höhlenführer berechtigt.
- (2) Als Höhlenführer sind von der Landesregierung Personen anzuerkennen, die die Höhlenführerprüfung abgelegt haben, verlässlich sind und die erforderliche körperliche Eignung besitzen.
- (3) Die Anerkennung als Höhlenführer ist zu widerrufen, wenn die Verlässlichkeit oder die körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist.

Die Führung von Personen in Höhlen, in denen seitens der Behörde im Rahmen der Betriebsordnung vorgeschrieben wird, daß der Besuch nur unter der Leitung eines verantwortlichen Führers erfolgen darf, soll mit den gegenständlichen Bestimmungen auf solche Personen beschränkt bleiben, die im Rahmen einer Höhlenführerprüfung ihre fachliche und körperliche Eignung für eine derartige Funktion nachgewiesen haben.

§41 HÖHLENFÜHRERPRÜFUNG

- (1) Zur Höhlenführerprüfung dürfen nur eigenberechtigte, verlässliche Personen zugelassen werden, die die erforderliche körperliche Eignung aufweisen.
- (2) Im Rahmen der Höhlenführerprüfung ist die fachliche Eignung des Kandidaten für die Tätigkeit eines Höhlenführers zu prüfen. Es sind hiebei ausreichende Kenntnisse auf folgenden Gebieten nachzuweisen:
 - a) Karst- und Höhlenkunde
 - b) Naturschutz und Höhlenrecht
 - c) Höhlenbefahrungstechnik und Handhabung der Befahrungsgерäte
 - d) Orientierung im Gelände, Gebrauch von Kompaß, Karten und Höhlenplänen

- e) Kenntnisse über die bedeutendsten Höhlen Österreichs, besonders der Schauhöhlen
- f) Erste Hilfe unter besonderer Berücksichtigung von Unfällen in Höhlen und den Grundsätzen der Höhlenrettungstechnik.

(3) Die Höhlenführerprüfung ist vor einer Prüfungskommission abzulegen, die aus einem rechtskundigen Vorsitzenden und drei Beisitzern, davon zwei auf dem Gebiet der theoretischen und praktischen Speläologie fachkundigen Personen und einem Arzt zu bestehen hat. Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Für jedes Mitglied ist gleichzeitig ein Ersatzmitglied zu bestellen, das in Fällen der Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben wahrzunehmen hat.

(4) Über das Ergebnis der Höhlenführerprüfung hat die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Beratung mit Stimmenmehrheit zu beschließen; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Beschluß hat auf: "Bestanden" oder "Nichtbestanden" zu lauten. Über die bestandene Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen.

Im Rahmen der Höhlenführerprüfung, die infolge der geringen Zahl sinnvollerweise von einer österreichweit tätigen und von allen Ländern anerkannten Kommission durchgeführt wird, soll die fachliche Eignung eines Kandidaten für die Tätigkeit eines Höhlenführers überprüft werden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Höhlenforschung Kärnten](#)

Jahr/Year: 1987

Band/Volume: [10](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Das Kärntner Naturschutzrecht. VII. Abschnitt: Schutz von Naturhöhlen 20-29](#)